

## Regularien für die Übernahme selbständiger Behandlungen unter Supervision im ÄPK (Ärzte)



Sehr geehrte Frau Kollegin,  
Sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten Rahmenbedingungen der Weiterbildung für die Zusatzbezeichnungen „Psychotherapie“ bzw. „Psychoanalyse“ im ÄPK informieren. Selbstverständlich müssen die Anforderungen der Bayerischen Landesärztekammer erfüllt werden. (s. BLÄK: Merkblatt zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychotherapie (bzw. Psychoanalyse) nach der WO vom 17.10.2010, Stand Juni 2011)

Wenn Sie Ihre Weiterbildungspatienten unter Supervision über die Ambulanz des ÄPK abrechnen möchten, gibt es einige Punkte, die wir als Institut im Sinne einer guten Weiterbildung und im Interesse eines verantwortlichen Umgangs mit den Patienten für unverzichtbar erachten.

### Voraussetzungen für die Übernahme selbständiger Behandlungen unter Supervision

1. Ein Drittel der in der Weiterbildung verlangten Theorie soll durch Testate als erarbeitet nachgewiesen werden.
2. Vor Behandlungsübernahme muss eine kontinuierliche behandlungsspezifische Selbsterfahrung (Einzel- oder Gruppe) von mindestens 1 Jahr Dauer nachgewiesen werden. Die geforderte Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie/Lehranalyse) muss spätestens zu Beginn der selbständigen Behandlungen begonnen worden sein.  
Falls die unter Punkt 2 ausgeführte Voraussetzung nicht erfüllt ist und andere Selbsterfahrung (z.B. eine Heiltherapie) geltend gemacht wird, müssen Zulassungsgespräche mit zwei vom ÄPK benannten Lehranalytikern bzw. Lehrtherapeuten geführt werden. Diese entscheiden, ob die vorangegangene Selbsterfahrung in einem psychodynamischen Verfahren anerkannt wird.
3. Nachweis der Teilnahme an zwei im ÄPK durchgeführten Anamnesenpraktika von je mindestens fünf Doppelstunden Dauer mit höchstens sechs Teilnehmern, in denen je Teilnehmer je ein eigener Fall vorgetragen wird.
4. Zusätzlich zu den unter Punkt 3 geforderten zwei Anamnesen müssen drei weitere von Supervisoren des ÄPK abgenommene Anamnesen nachgewiesen werden. Der Supervisor darf nicht in allen drei Fällen derselbe sein. Die Bestätigung dieser Anamnesen beinhaltet eine qualifizierende Beurteilung durch den Supervisor, die Chiffre des Patienten, Angaben zu Alter, Geschlecht und Diagnose sowie das Datum der Anamnesenerhebung und das Datum der Supervision (Formblatt erhältlich im Sekretariat des ÄPK).  
Die Anamnesen müssen vom Weiterbildungsteilnehmer selbst erhoben sein und sich auf jeweils unterschiedliche Patienten beziehen.  
Anamnesen, die nicht im Rahmen des unter Punkt 3 geforderten Anamnesenpraktikums vorgestellt wurden, werden anerkannt, wenn sie den ÄPK Kriterien der Anamnesenpraktika entsprechen. Auch in diesem Fall müssen drei weitere Anamnesen, die durch Supervisoren des ÄPK abgenommen worden sind, nachgewiesen werden.

5. Es ist die Bestätigung eines Supervisors zu erbringen, in der dieser nach einer persönlichen Urteilsbildung seine Bereitschaft mitteilt, beim Weiterbildungsteilnehmer Behandlungssupervisionen zu übernehmen. Allgemein ist darauf zu achten, dass spätestens nach dem zweiten Vorgespräch mit dem Patienten eine Supervisionsstunde erfolgen muss.

Werden andere Nachweise als Äquivalent zu den hier geforderten Nachweisen vorgelegt, so wird die Weiterbildungsleitung über deren Anerkennung entscheiden.

Die **Zulassung zur Patientenbehandlung** über die Ambulanz des ÄPK erteilt nach Vorlage der geforderten Bescheinigungen die Weiterbildungsleiterin.

Diese Bestätigung wird der Ambulanz, dem Supervisor sowie dem Weiterbildungsteilnehmer vorgelegt. In strittigen Fällen kann gegen den Spruch des Weiterbildungsleiters Berufung beim Vorstand des ÄPK eingelegt werden.

## **Behandlung unter Supervision**

Die **Supervision** erfolgt nach jeder 4. Behandlungsstunde bei einer/m Supervisor/in des ÄPK. Bis zu einem Drittel der Supervision können Sie bei einem „externen“ Supervisor absolvieren. Mit diesem muss ein fallbezogener Kooperationsvertrag geschlossen werden. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des Supervisors durch die BLÄK.

Begleitend zu den selbständigen Behandlungen unter Supervision ist die regelmäßige **Teilnahme an einem entsprechenden KTS im ÄPK** verpflichtend, solange über die Ambulanz abgerechnet wird.

## **Selbsterfahrung**

Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung (tiefenpsychologisch fundierte) „Psychotherapie“ fordert der ÄPK – anders als die BLÄK – in jedem Fall Einzeltherapie. D.h. entweder 100 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung plus 50 Stunden Einzeltherapie.

Für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ gelten unverändert die Anforderungen der BLÄK. („250 Einzelstunden Lehranalyse sind über 2 Jahre in mind. 3 Einzelstunden pro Woche bei nur **einem** von der BLÄK hierzu anerkannten Lehrtherapeuten zu absolvieren und müssen die Langzeittherapien begleiten“).

Für die spezifische Selbsterfahrung stehen Ihnen erfahrene LehrtherapeutInnen und LehranalytikerInnen des Instituts zur Verfügung. Sie sind hier in Ihrer Wahl jedoch nicht an SelbsterfahrungsleiterInnen des ÄPK gebunden.

## **Jährliches Studienberatungsgespräch mit der Weiterbildungsleiterin**

Wir empfehlen, die Möglichkeit eines kostenlosen Studienberatungsgesprächs jährlich wahrzunehmen.